



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2026

5. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Meckelsen; Antragsteller: Windpark Meckelsen GmbH & Co. KG; Bekanntgabe der Genehmigung vom 26.09.2025 gem. § 21 a der 9. BImSchV vom 5. Januar 2026

Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Meckelsen; Antragsteller: Windpark Boitzen/Marschorst GmbH & Co. KG; Bekanntgabe der Genehmigung vom 26.09.2025 gem. § 21 a der 9. BImSchV vom 5. Januar 2026

Repowering Windpark Seedorf; Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) nach Abbau von 5 Altanlagen; Antragsteller: RWE Wind Onshore und PV Deutschland GmbH; Bekanntgabe der Genehmigung vom 23.12.2025 gem. § 21 a der 9. BImSchV vom 6. Januar 2026

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Wahlbekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 vom 7. Januar 2026

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp) vom 26. September 2025

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 129 - Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp – vom 26. September 2025

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage Hemphöfen 14 - vom 3. November 2025

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Gebiet südlich der Verdener Straße zwischen Holle- und Brauerstraße - vom 19. Dezember 2025

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 C - Zwischen Harburger Straße und Potsdamer Straße - vom 19. Dezember 2025

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2026 vom 9. Dezember 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2026 vom 17. Dezember 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2026 vom 10. Dezember 2025

Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand Am Schützenpark“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 15. Dezember 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2026 vom 11. Dezember 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2026 vom 10. Dezember 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2026 vom 10. Dezember 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2026 vom 15. Dezember 2025

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung der VHS Zeven für das Haushaltsjahr 2026 vom 15. Dezember 2025

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2026 vom 12. Dezember 2025

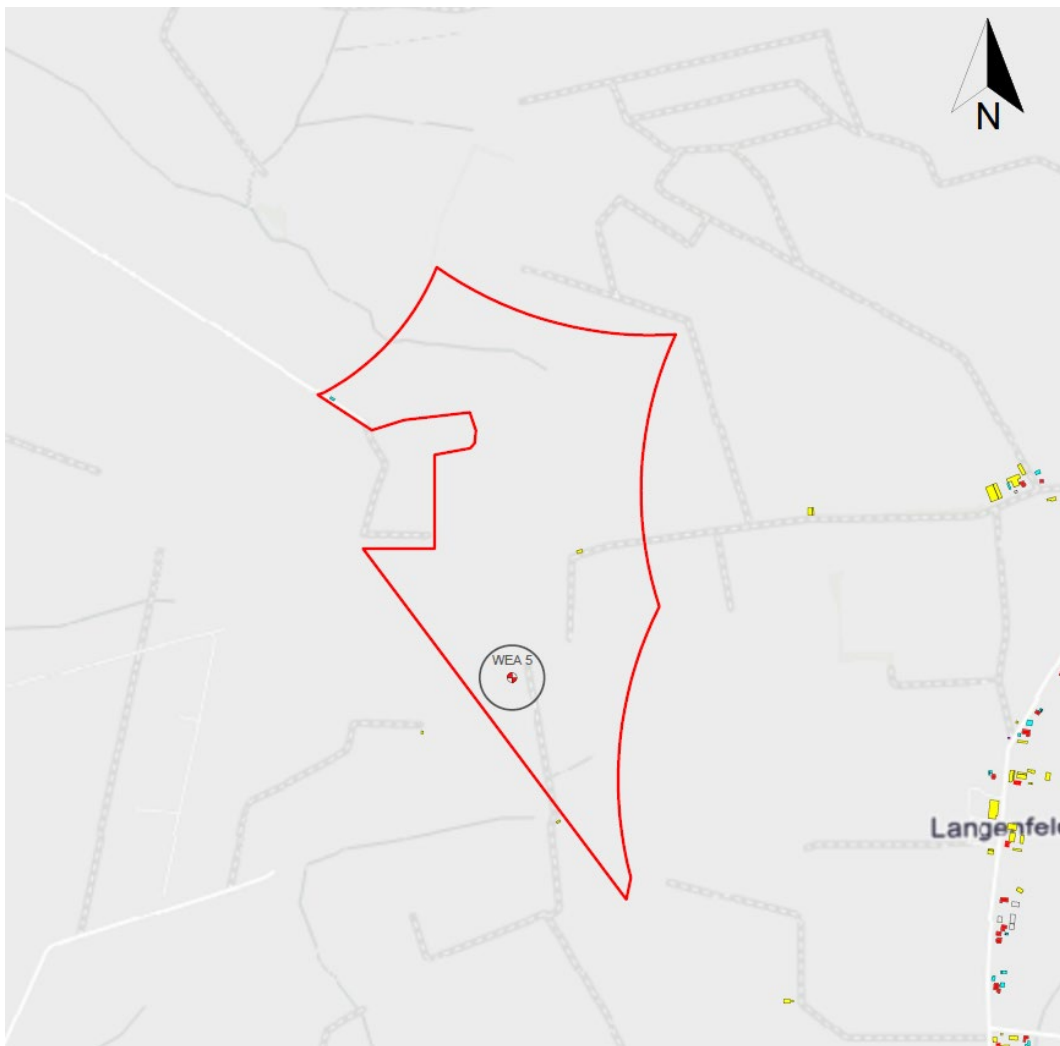
D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Meckelsen
Antragsteller: Windpark Meckelsen GmbH & Co. KG
Bekanntgabe der Genehmigung vom 26.09.2025 gem. § 21 a der 9. BlmSchV**

Gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BlmSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Meckelsen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, für die Errichtung von einer WEA gem. §§ 4, 19 BlmSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) öffentlich bekannt gemacht. Am 26.09.2025 wurde die BlmSchG-Genehmigung für die WEA erteilt.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Klein Meckelsen:



Die Windpark Meckelsen GmbH & Co. KG hat am 19.12.2023 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung von einer WEA im Windpark Meckelsen beantragt.

Das genehmigte Vorhaben besteht aus

- einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 MW (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe, 7,2 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen auf den Flurstücken 16/1 und 15/14 der Flur 7, 60/15 der Flur 3, 3/9 der Flur 6 von Klein Meckelsen.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit einer Anlage. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 18.11.2025 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Die Genehmigung vom 26.09.2025, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 27.01.2026 bis zum 09.02.2026

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch und Freitag vom 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen“ (vgl. QR-Code) einsehbar.



Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/20044-24 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 05.01.2026
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 26.09.2025

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst:

- eine Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7,2
- Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261 m
- Leistung: 7,2 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 URM32N	
				Ostwert	Nordwert
5	Kl. Meckelsen	3	15/14, 16/1	32527540	5907393

- Maximaler Schalleistungspegel:
- Die folgenden, geltenden maximalen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

Mode	L _w	L _e	L _o
Tags (PO7200)	107,8 dB(A)	109,5 dB(A)	109,9 dB(A)
Nachts (SO1)	105,0 dB(A)	106,7 dB(A)	107,1 dB(A)

- Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200								
L _{w,Okt}	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
L _{e,max,Okt}	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
L_{o,Okt}	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102,0	100,4	87,6
SO1								
L _{w,Okt}	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
L _{e,max,Okt}	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
L_{o,Okt}	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4

Berücksichtigte Unsicherheiten:

$$\sigma_R = 0,5 \text{ dB} \quad \sigma_P = 1,2 \text{ dB} \quad \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

1. die für die Errichtung der Anlage erforderliche Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
2. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
3. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Meckelsen Antragsteller: Windpark Boitzen/Marschhorst GmbH & Co. KG Bekanntgabe der Genehmigung vom 26.09.2025 gem. § 21 a der 9. BImSchV

Gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Boitzen/Marschhorst GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, für die Errichtung von vier WEA gem. §§ 4, 19 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) öffentlich bekannt gemacht. Am 26.09.2025 wurde die BImSchG-Genehmigung für vier WEA erteilt.

Die Standorte der Anlagen befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Klein Meckelsen und Boitzen:



Die Windpark Boitzen/Marschorst GmbH & Co. KG hat am 19.12.2023 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung von vier WEA im Windpark Meckelsen beantragt.

Das genehmigte Vorhaben besteht aus

- vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe, je 7,2 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen auf folgenden Flurstücken:
 - 73/1, 76/1, 150, 151 der Flur 2 der Gemarkung Boitzen und
 - 3/9, 3/15, 3/17 der Flur 6 der Gemarkung Klein Meckelsen

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit vier Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 18.11.2025 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Die Genehmigung vom 26.09.2025, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 27.01.2026 bis zum 09.02.2026

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch und Freitag vom 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen“ (vgl. QR-Code) einsehbar.



Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/20054-24 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 05.01.2026
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 26.09.2025

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von vier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst:

- vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7,2
- Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261 m
- Leistung: je 7,2 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETR89 URM32N	
				Ostwert	Nordwert
1	Boitzen	2	73/1	32527390	5908249
2	Kl. Meckelsen	6	3/15	32527837	5908158
3	Kl. Meckelsen	6	3/17	32527501	5907864
4	Kl. Meckelsen	6	3/9	32527825	5907669

- Maximaler Schalleistungspegel:
- Die folgenden, geltenden maximalen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

Mode	L _w	L _e	L _o
Tags (PO7200)	107,8 dB(A)	109,5 dB(A)	109,9 dB(A)
Nachts (SO2)	104,0 dB(A)	105,7 dB(A)	106,1 dB(A)
Nachts (SO3)	103,0 dB(A)	104,7 dB(A)	105,1 dB(A)

- Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200								
L _{w,Okt}	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
L _{e,max,Okt}	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
L_{o,Okt}	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102,0	100,4	87,6
SO2								
L _{w,Okt}	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3
L _{e,max,Okt}	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0
L_{o,Okt}	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0	76,4
SO3								
L _{w,Okt}	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4
L _{e,max,Okt}	88,4	96,0	99,1	99,3	97,7	93,2	85,6	75,0
L_{o,Okt}	88,8	96,4	99,5	99,7	98,1	93,6	86,0	75,4

Berücksichtigte Unsicherheiten:

$$\sigma_R = 0,5 \text{ dB} \quad \sigma_P = 1,2 \text{ dB} \quad \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,OkT}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

1. die für die Errichtung der Anlage erforderliche Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
2. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
3. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Repowering Windpark Seedorf Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) nach Abbau von 5 Altanlagen Antragsteller: RWE Wind Onshore und PV Deutschland GmbH Bekanntgabe der Genehmigung vom 23.12.2025 gem. § 21 a der 9. BImSchV

Gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der RWE Wind Onshore und PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, für die Errichtung von 5 WEA nach Abbau von 5 Altanlagen gem. §§ 4, 8, 19 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) öffentlich bekannt gemacht.

Der Standorte der Anlagen befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Seedorf und Haaßel:



Die RWE hat am 06.05.2024 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung von 5 WEA nach Abbau von 5 Altanlagen im Windpark Seedorf beantragt.

Das jetzt genehmigte Vorhaben besteht aus

- 5 Windenergieanlagen des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6
(Nabenhöhe: 185 m, Rotordurchmesser: 170 m, Gesamthöhe: 270 m, Leistung: je 6,6 MW)
- sowie den dazugehörigen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen

auf den Flurstücken 171, 104/4 und 167 der Flur 3 von Haaßel sowie den Flurstücken 6/4, 8/1 und 5/3 der Flur 4 von Seedorf.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 8, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Für das Verfahren wurde bereits vor Einreichung des Genehmigungsantrags eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis gekommen ist, dass keine UVP erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im UVP-Portal veröffentlicht.

Der Bescheid vom 23.12.2025 umfasst zudem die Baugenehmigung für die Errichtung der erforderlichen Zuwegungen. Der Tenor der Genehmigung ist in der Anlage aufgeführt. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 22.01.2026 bis zum 04.02.2026

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch und Freitag vom 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen“ (vgl. QR-Code) einsehbar.



Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/20948-24 an.

Zur Vermeidung von Irritationen weise ich darauf hin, dass die Anlagen mit einiger Sicherheit so nicht gebaut werden. Inzwischen liegt mir bereits ein Änderungsantrag vor, nach dem etwas kleinere Anlagen des Herstellers NORDEX zur Ausführung kommen sollen.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 06.01.2026
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 23.12.2025

Hiermit erteile ich Ihnen nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter

1. gemäß §§ 4 Abs. 1, 16 b, 19 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlagen gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

a. 5 Windenergieanlagen des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6

- Nabhöhe: 185 m, Rotordurchmesser: 170 m, Gesamthöhe: 270 m
- Leistung: 6,6 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
01	Seedorf	4	6/4, 8/1	516.967	5.911.387
02	Seedorf	4	6/4	517.285	5.911.709
03	Seedorf	4	5/3	516.909	5.911.876
04	Haaßel	3	171	517.614	5.912.320
05	Haaßel	3	104/4, 167	517.181	5.912.229

- Schalleistungspegel und schallreduzierter Betrieb in den Nachtstunden

Die folgenden, geltenden maximalen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

- Betrieb tagsüber:

Anlagen	Modi	L _w	L _e	L _o
alle	Tags (AM0)	106,0	107,7	108,1

- Die Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr in folgenden schallreduzierten Betriebsmodi zu betreiben (Bezeichnung gem. schalltechnischem Gutachten).

Anlagen	Modi	L _w	L _e	L _o
03	Nachts (N1)	105,5	107,2	107,6
01, 05	Nachts (N2)	104,5	106,2	106,6
02	Nachts (N4)	102,0	103,7	104,1
04	Nachts (N5)	101,0	102,7	103,1

• Oktavspektren

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
AM0								
L _{W,Okt}	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	83,0
L _{e,max,Okt}	88,2	95,1	97,8	99,6	103,5	101,6	95,0	84,7
L_{o,Okt}	88,6	95,5	98,2	100,0	103,9	102,0	95,4	85,1
N1								
L _{W,Okt}	86,2	93,0	95,6	97,4	101,3	99,4	92,8	82,5
L _{e,max,Okt}	87,9	94,7	97,3	99,1	103,0	101,1	94,5	84,2
L_{o,Okt}	88,3	95,1	97,7	99,5	103,4	101,5	94,9	84,6
N2								
L _{W,Okt}	85,7	92,0	94,6	96,4	100,3	98,4	91,8	81,5
L _{e,max,Okt}	87,4	93,7	96,3	98,1	102,0	100,1	93,5	83,2
L_{o,Okt}	87,8	94,1	96,7	98,5	102,4	100,5	93,9	83,6
N4								
L _{W,Okt}	84,4	89,7	92,0	93,8	97,7	95,8	89,2	78,9
L _{e,max,Okt}	86,1	91,4	93,7	95,5	99,4	97,5	90,9	80,6
L_{o,Okt}	86,5	91,8	94,1	95,9	99,8	97,9	91,3	81,0
N5								
L _{W,Okt}	83,8	88,7	91,0	92,8	96,7	94,8	88,2	77,9
L _{e,max,Okt}	85,5	90,4	92,7	94,5	98,4	96,5	89,9	79,6
L_{o,Okt}	85,9	90,8	93,1	94,9	98,8	96,9	90,3	80,0

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

b. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,

c. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

2. gemäß § 63 NBauO die Baugenehmigung für den Bau der in den Antragsunterlagen dargestellten, dauerhaften Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen auf folgenden Flurstücken:

- **Gemarkung Seedorf, Flur 2, Flurstück 54 sowie Flur 4, Flurstücke: 5/1 5/2, 5/3, 6/4, 38, 45, 71/42, 96/46 und 180/42**
- **Gemarkung Haaßel, Flur 3, Flurstücke: 167, 171, 192, 309/168 und 310/168**

Die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von diesen Genehmigungen nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung für die Windenergieanlagen. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich die Namen und Anschriften der Gemeindevahlleitung für die Stadt Rotenburg (Wümme) bekannt:

Gemeindevahlleiter: Herr Torsten Oestmann
Große Straße 1 - (Rathaus)
27356 Rotenburg (Wümme)

Stellvertreterin: Erste Stadträtin Bernadette Nadermann
Große Straße 1 - (Rathaus)
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 07.01.2026

Torsten Oestmann
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Stadt Rotenburg (Wümme) 43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.09.2025 die 43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2025

gez. Torsten Oestmann (L. S.)
Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 05.12.2025 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.01.2026 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2026

Der Bürgermeister (L. S.)
gez. Torsten Oestmann



**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 129
- Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 129 - Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2025

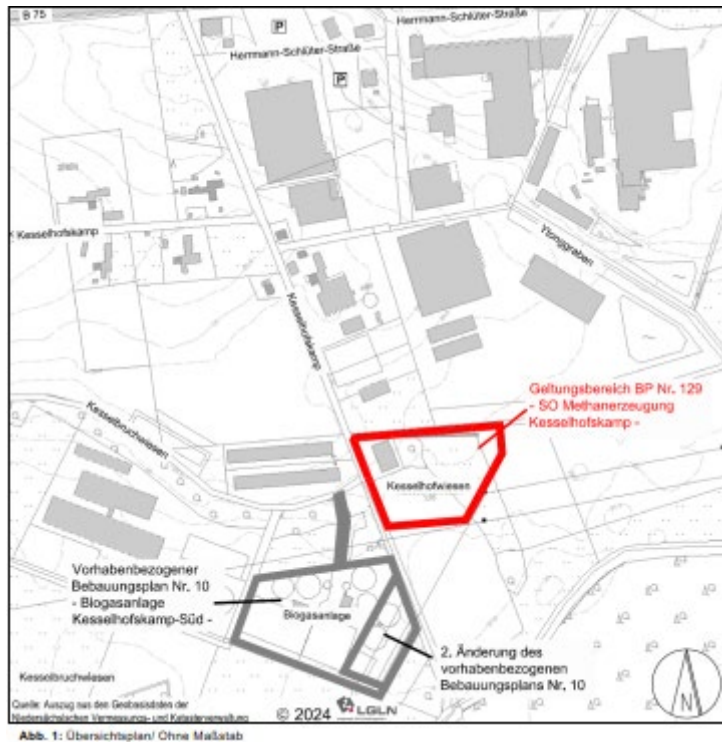
gez. Torsten Oestmann (L. S.)
Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.01.2026 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Rat und Verwaltung - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2026

Der Bürgermeister (L. S.)
gez. Torsten Oestmann



Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage Hemphöfen 14 -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage Hemphöfen 14 - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2025

gez. Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

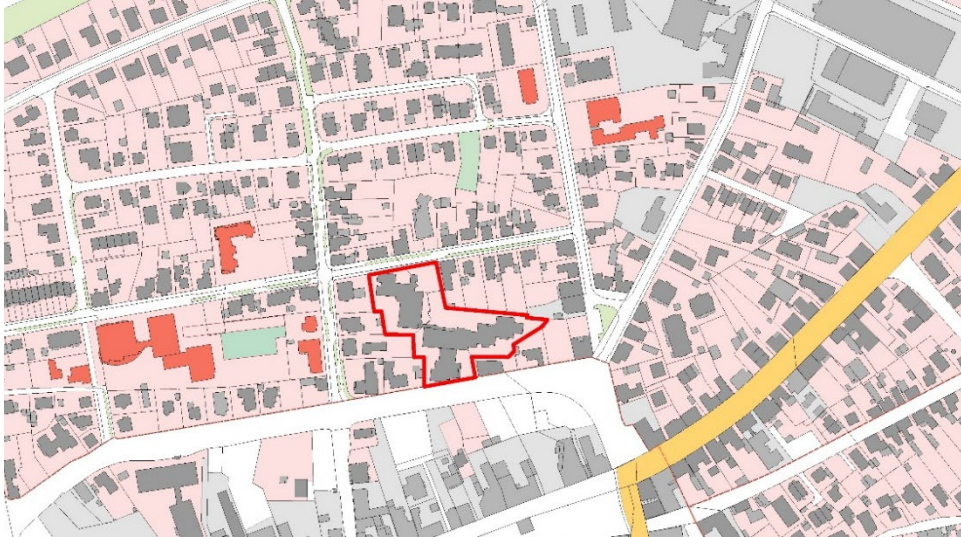
Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.01.2026 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter www.rotenburg-wuemme.de - Rat und Verwaltung - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2026

Der Bürgermeister
gez. Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
- Gebiet südlich der Verdener Straße zwischen Holle- und Brauerstraße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Gebiet südlich der Verdener Straße zwischen Holle- und Brauerstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2025

gez. Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

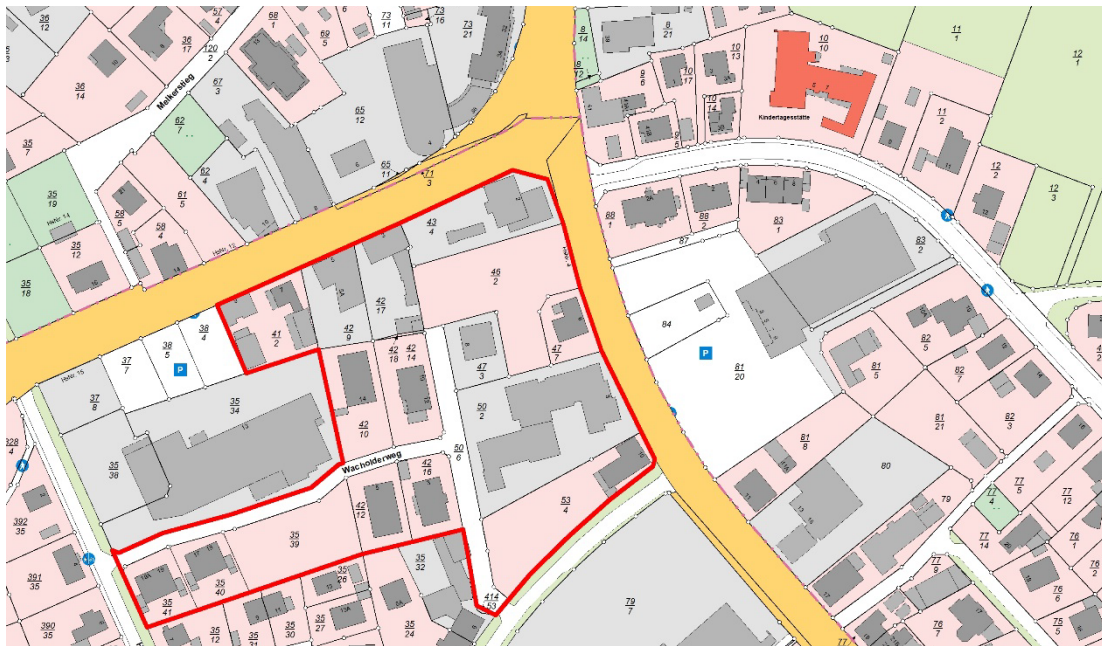
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.01.2026 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Rat und Verwaltung - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2026

Der Bürgermeister
gez. Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 C - Zwischen Harburger Straße und Potsdamer Straße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 C - Zwischen Harburger Straße und Potsdamer Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2025

gez. Torsten Oestmann
Bürgermeister

(L. S.)

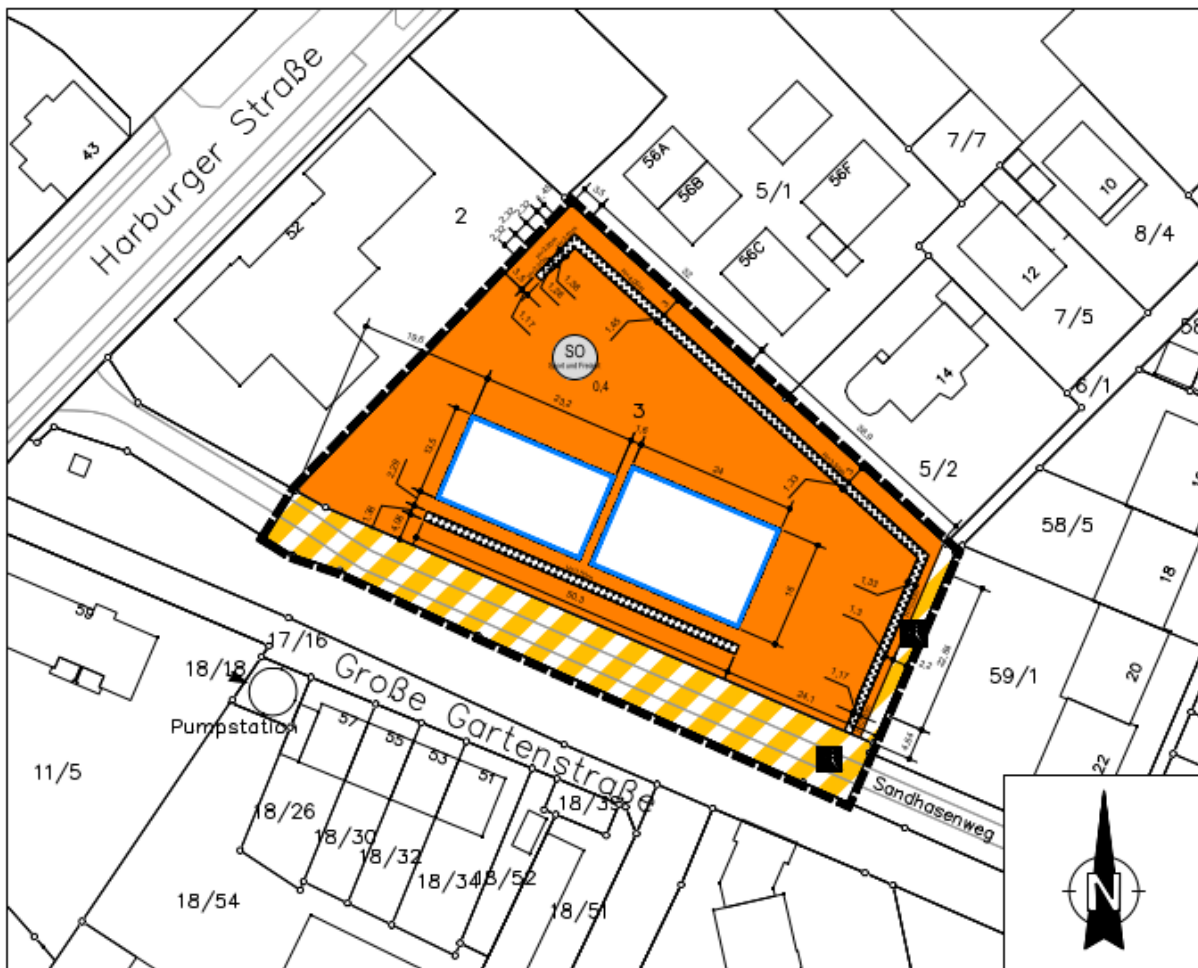
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.01.2026 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Rat und Verwaltung - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2026

Der Bürgermeister
gez. Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.624.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.558.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.579.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.223.600 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	449.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.403.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	522.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.928.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.149.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 589.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushalts-jahr 2026 auf 37,5 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Finanzausgleichszuweisungen werden auf 379.371 € festgesetzt.

§ 7

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Bothel, 9. Dezember 2025

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 8. Januar 2026 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 018/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bothel öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, 15. Januar 2026

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.553.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.015.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.530.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.202.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	347.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	706.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 420.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	190 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, 17. Dezember 2025

Schmiedel
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Breddorf, 15. Januar 2026

Gemeinde Breddorf
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2026 vom 10.12.2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.606.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.623.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.289.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.099.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	388.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	870.800,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	145.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.677.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.115.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 09.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Elsdorf, den 10.12.2025

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven in Zeven öffentlich aus.

Elsdorf, 15. Januar 2026

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor

Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand Am Schützenpark“ der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), des § 14 und § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild

- a) zu beleben und zu gliedern
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen
- c) das Kleinklima zu verbessern,

um schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird der Baumbestand gemäß § 2 der Gemeinde Gnarrenburg nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich), die Bestandteile der Satzung sind.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Durch die Satzung werden alle heimischen Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm geschützt. Der Brusthöhendurchmesser ist jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden zu messen.

(2) Alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone.

Als Schädigungen und Beeinträchtigungen gelten insbesondere

- a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
- c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser und Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone. Das fachgerechte Verwenden von Streusalz ist erlaubt, soweit der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört,
- d) die Beschädigungen durch das Anbringen oder Verankern von Gegenständen, welche die Bäume gefährden bzw. beschädigen.

(3) Eine Veränderung der typischen Erscheinungsform im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

§ 5 Zulässige Handlungen

Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen

- a) fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen, oder
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr.

Derartige Maßnahmen sind der Gemeinde Gnarrenburg vor ihrem Beginn anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn:

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- c) geschützte Bäume erheblich geschädigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder,
- d) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehub).

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe zum Wohle der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Insbesondere können Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Verpflichtete in angemessenem und zumutbarem Umfang zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Dabei ist der jeweilige Schutzzweck zu berücksichtigen.

(4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(5) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung wird von der Gemeinde Gnarrenburg ausgesprochen. Sie sind schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Gemeinde Gnarrenburg zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt

- a) wer ohne, dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote des § 4 verstößt,
- b) Auflagen oder Bedingungen nach § 6 Abs. (3) nicht nachkommt oder
- c) Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. (3) unterlässt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, den 15.12.2025

gez. Marc Breitenfeld
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.175.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.368.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	53.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.128.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.274.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	298.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	856.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Helvesiek am 09.12.2024 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 75.000 Euro festgelegt.

Helvesiek, 11. Dezember 2025

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 15. Januar 2026

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.456.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.472.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.436.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.387.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	12.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hepstedt, 10. Dezember 2025

Stelljes (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, 15. Januar 2026

Gemeinde Hepstedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.791.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.800.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	12.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.769.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.839.200 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	501.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	418.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Stemmen am 10.12.2024 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 Euro festgelegt.

Stemmen, 10. Dezember 2025

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, 15. Januar 2026

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	877.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	830.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	832.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.024.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Vahlde am 16.12.2024 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 Euro festgelegt.

Vahlde, 15. Dezember 2025

Koch
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vahlde öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, 15. Januar 2026

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung der VHS Zeven für das Haushaltsjahr 2026 vom 15.12.2025

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.173.600,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.173.500,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.170.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.163.200,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Fehlbedarfs wird eine Verbandsumlage in Höhe von bis zu 120.000,00 Euro erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1,303186290 Euro	je Einwohner am 31.12.2024
0,115806650 v. H.	der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage der Verbandsmitglieder und deren Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2025.

Zeven, 15. Dezember 2025

J. Keller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Fricke
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 NKomZG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29. Dezember 2026 unter dem Aktenzeichen 20-15 34 003/014 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Zeven, 15. Januar 2026

Volkshochschule Zeven
Der Verbandsgeschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	7.734.000,00 Euro 7.734.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	4.037.000,00 Euro 4.037.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zum Ausgleich des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2026 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, 12. Dezember 2025

Dreyer
Vorsitzender

R. Heuer
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29. Dezember 2025 unter dem Aktenzeichen 20-15.33.003/015 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungsverbandes öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 15. Januar 2026

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2026 Nr. 1

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*